

Sportgericht

Geschäfts-Nr. **22 C 05/2012**

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben!



Im Namen des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V.

Urteil

In dem Berufungsverfahren

des H _____ ,
vertreten durch _____ ,
Berufungsklägers,

gegen
den Tischtennis-Kreisverband H _____ ,
vertreten durch _____ ,
Berufungsbeklagten,

wegen Nichteinteilung der vierten Herrenmannschaft des H _____ in
die Kreisliga H _____ zur Saison 2012/2013,

hat das Sportgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. in der Besetzung

Hendrik Schulz (Halle) als Vorsitzender,

David Söhngen (Teicha) als Beisitzer,

Dr. Tim Hoppe (Magdeburg) als Beisitzer,

im schriftlichen Verfahren am 27. August 2012

für Recht erkannt:

- 1) Das Urteil des Kreisrechtsausschusses (KRA) H vom 14. August 2012 wird aufgehoben. Die vierte Mannschaft des H (H) ist in die Kreisliga H einzustufen.
- 2) Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Berufungsbeklagten, Tischtennis-Kreisverband H (TTKV H), auferlegt. Die vom Berufungskläger entrichtete Kostenpauschale für das Berufungsverfahren ist diesem zurück zu erstatten.
- 3) Die Kosten des Verfahrens der ersten Instanz werden dem Berufungsbeklagten, TTKV H , auferlegt. Die vom Berufungskläger entrichtete Kostenpauschale für das erstinstanzliche Verfahren ist diesem zurück zu erstatten.

Tatbestand

Die ehemals dritte Mannschaft des H belegte in der abgelaufenen Saison 2011/2012 den ersten Platz in der Kreisklasse Süd des TTKV H . Mit dem Wechsel von fünf Spielern der vormals fünften Mannschaft des B () unter Mitnahme der Spielklassenzugehörigkeit zum 01.07.2012 wurde die ehemals dritte Mannschaft des H zur vierten. Eine Eingliederung der nunmehr vierten Mannschaft in die Kreisliga H erfolgte nicht.

Der H erhob mit Schreiben vom 09.07.2012 Einspruch gegen die Nichteingliederung der vierten Mannschaft des H bei der Berufungsbeklagten, der zuständigen Staffelleiterin .

Der KRA H wies den Einspruch des H mit seiner Entscheidung vom 14.08.2012 zurück mit der Begründung, dass es sich bei der vierten Mannschaft um eine neue Mannschaft handele, welche die sportliche Qualifikation für die Teilnahme am Punktspielbetrieb der Kreisliga H nicht erreicht habe.

Der H legte mit Schreiben vom 16.08.2012 Berufung beim Sportgericht ein und verfolgt sein Begehren – die Eingliederung der vierten Mannschaft in die Kreisliga H – weiter.

Mit Beschluss vom 20.08.2012 wurde das Berufungsverfahren unter dem Geschäftszeichen 22 C 05/2012 am Sportgericht eröffnet.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Insbesondere wurde die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 50,- € fristwährend entrichtet.

Die Klage ist auch begründet.

Die nunmehr vierte – ehemals dritte – Mannschaft des H hat sich in der abgelaufenen Saison 2011/2012 das Aufstiegsrecht in die Kreisliga H erspielt. Nach Ziffer 25 a) AB TTVSA zur WO DTTB haben alle Staffelsieger das Recht, in die nächste Spielklasse aufzusteigen.

Eine Ausnahme von der Regelvorschrift der Ziffer 25 a) AB TTVSA zur WO DTTB liegt zudem nicht vor, wonach gemäß Ziffer 23 f) AB TTVSA zur WO DTTB das Aufstiegsrecht nicht bestünde, wenn zwei Mannschaften desselben Vereines bereits in dieser Spielklasse spielen. In der Kreisliga H nimmt keine weitere Mannschaft des H am Spielbetrieb teil.

Des Weiteren erfolgt lediglich eine Änderung der Rangfolge der einzelnen Mannschaften, welche auf die durchgeführten Wechsel von fünf Spielern der ehemaligen fünften Mannschaft des B unter Mitnahme der Spielklassenzugehörigkeit zum H zurückzuführen ist.

Die „neue“ erste Mannschaft spielt in der kommenden Saison in der Landesliga mit der Folge, dass die nachfolgenden Mannschaften entsprechend der Rangfolge umbenannt werden müssen. Aus der „alten“ ersten Mannschaft wurde die „neue“ zweite Mannschaft.

Die sportlich erspielten Ergebnisse der abgelaufenen Saison 2011/2012 müssen folglich auch Berücksichtigung bei der Spielklasseneinteilung für die neue Saison 2012/2013 finden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht, wenn man die vom KRA H zitierte Vorschrift der Ziffer 23 a) AB TTKV der Entscheidung zu Grunde legt. Die „neue“ vierte – ehemals dritte – Mannschaft des H hat sich mit dem ersten Platz in der Kreisklasse Süd des TTKV H das Aufstiegsrecht in die Kreisliga H und somit auch die sportliche Qualifikation für die Teilnahme am Punktspielbetrieb der Kreisliga H erspielt. Die Ausführungen des KRA H , wonach die vierte Mannschaft eine „neue“ Mannschaft sei, überzeugen insofern nicht.

Aus den vorstehenden Gründen ist der Berufung des H stattzugeben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich auf den Ziffern 11.1 und 11.5 RO TTVSA.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist innerhalb des TTVSA kein Rechtsmittel mehr zulässig.

Hendrik Schulz
Vorsitzender des
Sportgerichts